

25.10.84

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinderten-
gesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a zweiter Halbsatz werden die Worte
"und die in § 20 genannten Vertretungen hören" gestrichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Anhörung der kollektiven Interessenvertretung bei der Prüfung, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können, greift in das Personalvertretungsrecht der Länder ein, für das der Bund lediglich die Rahmengesetzgebungszuständigkeit nach Art. 75 Nr. 1 GG hat, von der er nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG Gebrauch machen darf. Ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht anerkannt werden. Es sollte den einzelnen Ländern überlassen bleiben, ob sie eine derartige Regelung treffen wollen.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1984